

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 60 b, 67, 68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789), hat die Stadtverordnetenversammlung am 6. September 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Satzung findet Anwendung auf alle Wochenmärkte und Spezialmärkte, die die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes erforderlich ist, eingeschränkt.

§ 3 Marktflächen, -tage und -öffnungszeiten

(1) Die Märkte finden auf den von der Landeshauptstadt Wiesbaden festgesetzten Flächen, an den von ihr festgesetzten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Der Marktbereich beinhaltet Verkaufs-, Sonder- und Logistikflächen, die nach Bedarf aufgeteilt werden. Die Flächen, Markttag und Öffnungszeiten ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis.

(2) Soweit in dringenden Fällen die Marktflächen, -tage und -öffnungszeiten vorübergehend abweichend von dem anliegenden Verzeichnis festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Gegenstände und Darbietungen

Die auf den Märkten zugelassenen Waren und Darbietungen ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis. Generell ausgeschlossen sind Kriegsspielzeug, die Würde des Menschen missachtende Darstellungen, pornographische Schriften und Abbildungen, alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind.

§ 5 Antrag und Zulassung

(1) Die Teilnahme an den Märkten bedarf der vorherigen Zulassung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(3) Der Antrag muss grundsätzlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Marktes bei der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen sein. Für die im Verzeichnis aufgeführten Spezialmärkte sind Anträge bis spätestens zum 30. November des Vorjahres zu stellen. Anträge für die im Verzeichnis aufgeführten Wochenmärkte können ganzjährig gestellt werden.

(4) Für Flohmärkte kann ohne Einhaltung einer Anmeldefrist auch auf mündlichen Antrag mündlich eine Zulassung erteilt werden. Gleiches gilt für andere Märkte in Ausnahmefällen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände notwendig wird.

(5) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren nach pflichtgemäßen Ermessen statt, deren verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind. Bei der Auswahl werden insbesondere der Markt- bzw. Festzweck, der zur Verfügung stehende Platz, die Attraktivität des Waren-/Leistungsangebots, das Angebot zertifizierter Bioprodukte, das Angebot zertifizierter Fair-Trade-Produkte, regionaler Produkte sowie das Erscheinungsbild des Standes/Geschäftes berücksichtigt und in einem Punktesystem bewertet.

(6) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist befugt bei Rechtsnachfolge oder Änderung der Rechtsform des/der Zulassungsinhabers/in sowie im Falle der Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters im Zulassungszeitraum, die Zulassung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5a Zulassungsdauer

(1) Die Zulassung für die im Verzeichnis aufgeführten Spezialmärkte ist grundsätzlich auf die jeweilige Veranstaltung begrenzt.

(2) Für die im Verzeichnis aufgeführten Wochenmärkte ist grundsätzlich die Zulassungsdauer auf den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres begrenzt. Für Antragsteller mit saisonalem Angebot ist die Zulassungsdauer auf die Warensaison des Jahres beschränkt.

(3) Für die im Verzeichnis aufgeführte Rheingauer Weinwoche beträgt die Zulassungsdauer zwei Jahre.

(4) Für den im Verzeichnis genannten Wiesbadener Sternschnuppenmarkt beträgt die Zulassungsdauer bei erstmaliger Zulassung im Hinblick auf die notwendigen Investitionen des Antragstellers fünf Jahre. Danach ist die Zulassung auf zwei Jahre begrenzt.

Die Zulassungsdauer für Zulassungsinhaber, deren erstmalige Zulassung nach Satz 1 das Jahr 2021 umfasst, verlängert sich auf Antrag um ein Jahr.

§ 5b Anzeigepflicht

Änderungen in den privaten und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unmittelbar anzuzeigen, insbesondere

1. wenn der/die Zulassungsinhaber/in, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder sein Geschäft aufgibt,
2. wenn der/die Zulassungsinhaber/in, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.

§ 6 Erlöschen, Versagung, Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt nach der in § 5a aufgeführten, jeweiligen Zulassungsdauer.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Zulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am jeweiligen Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz zu Beginn des jeweiligen Marktes nicht belegt ist,
2. der Standplatz während der Öffnungszeiten wiederholt nicht genutzt wird bzw. die Verkaufseinrichtung nicht geöffnet hat,
3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der/die Zulassungsinhaber/in, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften der Marktsatzung oder Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides verstoßen haben,
5. bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
6. bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,

7. wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
8. der/die Zulassungsinhaber/in die festgesetzten Marktgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt,
9. der/die Zulassungsinhaber/in, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen Anordnungen der Landeshauptstadt Wiesbaden verstoßen haben oder
10. wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Zulassungsinhaber/in als unzuverlässig anzusehen ist.
- (4) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des/der Zulassungsinhabers/in zwangsweise durchführen lassen.

§ 7 Zuteilung und Nutzung der Standplätze

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes werden die Zulassungsinhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diesen zweckentsprechend zu benutzen und die Verkaufseinrichtung während der Öffnungszeiten offen zu halten. Ist der Standplatz zu Beginn des Marktes nicht belegt, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.
- (3) Ein zugeteilter Standplatz darf nicht eigenmächtig - ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden - gegen einen anderen getauscht oder einem Dritten überlassen werden.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände, z.B. Bauarbeiten, dies rechtfertigen.

§ 8 Marktaufsicht

Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Anweisungen der mit der Ausübung der Marktaufsicht Beauftragten sind zu befolgen.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf den Märkten sind als Verkaufseinrichtungen nur Verkaufsstände, -wagen, -anhänger sowie Fahrgeschäfte zugelassen. Andere Einrichtungen oder Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nur mit Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Marktgelände abgestellt oder betrieben werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Auflagen über die Art, Gestaltung und Dekoration der Einrichtungen erteilen.

(3) Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen ohne besondere Erlaubnis der Landeshauptstadt Wiesbaden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen Gegenstände befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Standflächen Markierungen mit Stiften, Sprühlack oder ähnlichem anzubringen oder Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

(4) Die Zulassungsinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder soweit vorhanden einen Firmennamen, die dazugehörige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift sowie einen Hinweis zum Warensortiment anzubringen.

(5) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Schrifftafeln und Plakaten sowie von Werbung ist innerhalb der Einrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Zulassungsinhaber besteht.

(6) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Die Einrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Strom, Wasser, Abwasser u. a. sind freizuhalten. Insbesondere sind die Vorgaben des jeweiligen Sicherheitskonzepts soweit vorhanden einzuhalten.

§ 10 Auf- und Abbau

(1) Verkaufs- und sonstige Standeinrichtungen dürfen frühestens zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin aufgebaut werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Den Auf- und Abbau der Einrichtungen haben die Zulassungsinhaber selbst zu besorgen bzw. zu überwachen. Die Zulassungsinhaber haben insbesondere Kabel- und Schlauchleitungen ordnungsgemäß abzudecken und zu sichern.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen den Marktbereich nur innerhalb der von der Marktsatzung festgesetzten Zeiten befahren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann darüber hinaus im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, soweit diese nicht zur Verkaufs- oder Standeinrichtung gehören ist im Marktbereich nur während des Auf- und Abbaus oder auf dafür vorgesehenen Logistikflächen gestattet.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin geräumt sein. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann den Standplatz auf Kosten der Zulassungsinhaber räumen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

(5) Der Auf- und Abbau von Einrichtungen ist während der Öffnungszeiten des Marktes untersagt. In bestimmten Fällen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es, sofern nicht von der Landeshauptstadt Wiesbaden genehmigt, unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Werbematerial aller Art zu verteilen,

3. Hunde oder andere Tiere auf dem Marktgelände frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,

4. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktgelände zu fahren,

5. Megaphone, Musikanlagen, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen oder Aggregate aufzustellen und zu betreiben,

6. Lärmbelästigungen, insbesondere eine Störung der Nachtruhe z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungen hervorzurufen,

7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Öffnungszeiten oder zu den Zeiten des Auf- und Abbaus im Marktbereich aufzuhalten,

8. Waren durch Marktschreierei anzupreisen.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann insbesondere aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für die Märkte als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren. Die Zulassungsinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.

(6) Die Zulassungsinhaber sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Sie tragen die Verkehrssicherungspflicht im Bereich ihres Standplatzes und der angrenzenden Gänge. Die allgemein geltenden

einschlägigen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, der Preisangabenverordnung, des Hygiene-, Abfall-, Bau- und Umweltrechts sind zu beachten.

§ 12 Pflichten der Zulassungsinhaber

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.

(2) Die Zulassungsinhaber sind verpflichtet:

1. ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,

2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktschluss mitzunehmen.

(3) Nach Beendigung des Marktes haben die Zulassungsinhaber den zugewiesenen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Zulassungsinhaber, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

(4) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle müssen in Mehrwegbehältern und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältern und Einweggeschirr kann durch gesonderte Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden zugelassen werden, insbesondere wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dient oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden ist oder vorgehalten werden kann.

(5) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden. Tragetüten und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Zulassungsinhaber vorzuhalten.

(6) Soweit durch die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Pfandregelung auf dem jeweiligen Markt angeordnet worden ist, haben die Zulassungsinhaber dies an ihrer Verkaufseinrichtung schriftlich und für den Verbraucher gut erkennbar mit einem Hinweisschild kenntlich zu machen.

(7) Den Zulassungsinhabern von Fahrgeschäften und anderen Geschäften nach Schaustellerart nach 60b Abs. 1 GewO wird die Verwendung von energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungseinrichtungen nahegelegt.

§ 13 Marktgebühren

Für die Benutzung der Marktflächen werden Marktgebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Zulassungsinhaber stellen die Landeshauptstadt Wiesbaden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.

(2) Die Zulassungsinhaber haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, diese für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden. Für Zulassungsinhaber auf dem Flohmarkt wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. nach § 4 in Verbindung mit dem anliegenden Verzeichnis nicht zugelassene Waren oder Darbietungen anbietet,
2. gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 6 verstößt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 den Standplatz nicht zweckentsprechend nutzt oder die Verkaufseinrichtung während der Öffnungszeiten nicht offen hält,
4. entgegen § 7 Abs. 3 einen Standplatz tauscht oder Dritten überlässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,
6. gegen Auflagen bezüglich Art, Gestaltung, oder Dekoration nach § 9 Abs. 2 verstößt,
7. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktfläche beschädigt, Markierungen anbringt, Gegenstände befestigt oder Befestigungsanker in den Boden eintreibt,
8. nicht oder nicht gut sichtbar die Angaben nach § 9 Abs. 4 anbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 5 Schilder, Schrifttafeln, Plakate oder Werbung anbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 Gänge oder Durchfahrten nicht frei hält, Einrichtungen aufstellt oder Ver- oder Entsorgungseinrichtungen nicht frei hält,
11. Einrichtungen entgegen § 10 Abs. 1 aufbaut,
12. entgegen § 10 Abs. 3 mit Fahrzeugen fährt oder diese bzw. Anhänger abstellt,

13. entgegen § 10 Abs. 4 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,
14. entgegen § 10 Abs. 5 während der Öffnungszeiten auf- oder abbaut,
15. entgegen § 11 Abs. 1 sich so verhält, dass jemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 Werbematerial aller Art verteilt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tiere frei herumlaufen lässt oder dieser Ordnung zuwider führt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 mit Fahrzeugen fährt,
20. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Geräte aufstellt und betreibt,
21. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 Lärmbelästigungen hervorruft,
22. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 7 sich bettelnd, hausierend oder betrunken im Marktbereich aufhält,
23. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 Waren durch Marktschreierei anpreist,
24. entgegen § 11 Abs. 4 den Beauftragten keinen Zutritt gestattet oder der Ausweispflicht nicht genügt,
25. entgegen § 12 Abs. 1 die Marktfläche verunreinigt,
26. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 seinen Standplatz oder die Gangflächen nicht sauber hält oder gegen die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung verstößt,
27. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 Abwässer nicht in die Kanalisation leitet oder fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer nicht in geeignete Behälter füllt und mitnimmt,
28. entgegen § 12 Abs. 3 seinen Standplatz und Umgebung nicht besenrein verlässt, Abfälle nicht mitnimmt und auf eigene Kosten beseitigt oder entgegen § 12 Abs. 3 die Marktfläche nicht einer Sonderreinigung unterzieht,
29. entgegen § 12 Abs. 4 Einwegbehälter oder Einweggeschirr benutzt.
30. entgegen § 12 Abs. 5 Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgibt.
31. entgegen § 12 Abs. 6 kein Hinweisschild über die angeordnete Pfandregelung anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungs-

widrigkeiten kann die Landeshauptstadt Wiesbaden den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens fünf und höchstens fünfundfünfzig Euro erheben.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹ Zugleich verliert die Ortssatzung vom 09. November 2009 veröffentlicht am 26. November 2009 ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 18.10.2018

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gerich, Oberbürgermeister

¹ veröffentlicht am 31. Oktober 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;
geändert durch

- Satzung vom 10. Februar 2022, veröffentlicht am 10. März 2022 im Wiesbadener Kurier, berichtigt am 26. März 2022 im Wiesbadener Kurier

Verzeichnis der Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu §§ 1, 3, 4, 5 und 5a der Marktsatzung)

I. Wochenmärkte

a) Gegenstand:

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs.2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann den Ausschank von alkoholischen Getränken ausnahmsweise genehmigen.

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

1. Wochenmarkt Innenstadt:

Die Marktfläche ist:

Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz zwischen De-Laspée-Straße und Herrnmühlgasse, De-Laspée-Straße und Friedrichstraße), De-Laspée-Straße, Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 10), Schlossplatz (Platz zwischen Rathaus und Marktstraße 10);

Der Wochenmarkt findet wöchentlich, mittwochs und samstags von 7:00 – 14:00 Uhr statt.

2. Wochenmarkt Biebrich:

Die Marktfläche ist: Marienplatz;

Der Wochenmarkt findet wöchentlich, freitags 9:00 – 17:30 Uhr statt.

3. Wochenmarkt Bierstadt:

Die Marktfläche ist: Kirchplatz;

Der Wochenmarkt findet wöchentlich, freitags 10:00 – 15:00 Uhr statt.

4. Wochenmarkt Mainz-Kostheim:

Die Marktfläche ist: Winterstraße, Platz vor dem Bürgerhaus Kostheim;

Der Wochenmarkt findet wöchentlich donnerstags 8:00 – 13:00 Uhr statt.

II. Sternschnuppenmarkt

a) Gegenstand:

Der Sternschnuppenmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten. Der Sternschnuppenmarkt hat die Ausrichtung eines Weihnachtsmarkts.

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist:

Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, Altem Rathaus und Hessischen Landtag), Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen), Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche), Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche), Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 22), De-Laspée-Straße, Marktplatz zwischen De-Laspée-Straße und Herrnmühlgasse, Platz zwischen Ev. Kindertagesstätte Marktkirche, Marktkirche, Platz vor der Marktkirche und Marktplatz;

Der Sternschnuppenmarkt beginnt am Dienstag nach Totensonntag und dauert bis zum 23. Dezember. Er hat geöffnet montags bis donnerstags von 10:30-21:00 Uhr, freitags und samstags von 10:30-21:30 Uhr und sonntags von 12:00-21:00 Uhr.

III. Rheingauer Weinwoche

a) Gegenstand:

Die Rheingauer Weinwoche wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Siehe Nr. 2 a) mit der Maßgabe, dass von den Weinständen auf der Rheingauer Weinwoche nur Rheingauer Weine und Sekte sowie nicht alkoholische Getränke angeboten und ausgeschenkt werden dürfen. Die Herkunftsbeschränkung gilt nicht für Weinstände der Partnerstädte.

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist:

Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, Altem Rathaus und Hessischem Landtag), Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen), Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche), Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche), Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 22), Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz, De-Laspée-Straße und Friedrichstraße), De-Laspée-Straße, Marktplatz zwischen De-Laspée-Straße und Herrnmühlgasse, Platz zwischen Ev. Kindertagesstätte Marktkirche, Platz vor der Marktkirche und Marktplatz;

Die Rheingauer Weinwoche beginnt am zweiten Freitag im August und dauert bis zum übernächsten Sonntag. Sie hat täglich von 11:00 bis 23:00 Uhr geöffnet. An Freitagen und Samstagen hat der Markt bis 24:00 Uhr geöffnet.

IV. Ostermarkt

a) Gegenstand:

Der Ostermarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 2 a).

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist:

Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse; Der Ostermarkt beginnt am Freitag zwei Wochen vor Ostern und dauert bis zum darauf folgenden Sonntag. Er hat am Freitag von 11:00-20:00 Uhr, am Samstag von 10:00-20:00 Uhr und Sonntag von 10:00-18:00 Uhr geöffnet.

V. Herbstmarkt

a) Gegenstand:

Der Herbstmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 2 a).

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist:

Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse; Der Herbstmarkt findet am letzten vollständigen Wochenende im September statt. Er hat am Freitag von 11:00-20:00 Uhr, am Samstag von 10:00-20:00 Uhr und Sonntag von 10:00-18:00 Uhr geöffnet.

VI. Weihnachtsbaummarkt

a) Gegenstand:

Der Weihnachtsbaummarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 2 a).

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist:

Elsässer Platz, Luisenplatz, Dern'sches Gelände, Platz vor der Ortsverwaltung Sonnenberg (Hofgartenplatz), Platz vor der Ortsverwaltung Schierstein (Innenhof); Der Weihnachtsbaummarkt findet die letzten zwei Wochen vor dem 24. Dezember statt und hat täglich geöffnet von 10:00 – 18:00 Uhr.

VII. Flohmarkt

a) Gegenstand:

Der Flohmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne von § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 2 a). Zusätzlich zu den generell ausgeschlossenen Waren sind Neuwaren und Kraftfahrzeuge aller Art ausgeschlossen.

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist: Straße am Parkfeld zwischen Rheingaustraße und Nansenstraße;
Der Flohmarkt findet an jedem dritten Samstag im Monat von März bis Oktober von 7:00 bis 14:00 Uhr statt.

VIII. Frühlingsfest

a) Gegenstand:

Das Frühlingsfest wird als Spezialmarkt im Sinne von § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 2 a).

b) Marktfläche und Öffnungszeiten:

Die Marktfläche ist: Elsässer Platz;

Das Frühlingsfest findet jährlich vom ersten Freitag nach Ostern bis zum darauf folgenden Montag statt. Es hat täglich von 12:00-23:00 Uhr geöffnet. Am Sonntag hat das Fest von 14:00-23:00 Uhr geöffnet.